



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 13. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Haupt- und Finanzausschusses  
vom 15.11.2016

---

### Öffentlicher Teil

- 2) Errichtung von vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten 519-2014/2020  
("Bönnesohl")

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 die Verwaltung beauftragt, möglichen Genehmigungsanträgen von Windkraftbetreibern mit einem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Genehmigungsbehörde zu begegnen. Darüber hinaus hat der Rat die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes und die Erstellung einer Potentialstudie „Windenergie“ beschlossen. Im Mai 2016 wurden der Verwaltung drei Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen zur Stellungnahme vorgelegt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. Juni 2016 informierte die Verwaltung über die vorliegenden Anträge und die geplanten Standorte. Im Juli 2016 hat die Verwaltung schließlich die Zurückstellung der Baugesuche gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beantragt und das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Am 5. September 2016 wurde die Potentialstudie „Windenergie“ dem Planungs- Verkehrs- und Umweltausschuss vorgestellt und für weitere fraktionsinterne Beratungen zur Verfügung gestellt.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2016 über die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept im Ausschussverfahren über die Festlegung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien ermittelten Potentialflächen für die Windenergienutzung, als vorläufige Grundlage für den 1. Entwurf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beraten und einstimmig folgenden

Beschluss gefasst:

- a) Die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept im Ausschussverfahren über die Festlegung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien ermittelten Potentialflächen für die Windenergienutzung dienen als vorläufige Grundlage für den 1. Entwurf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten durchzuführen.

Das Planungsbüro WoltersPartner weist darauf hin, dass im Regionalplanentwurf Vorrangbereiche für die Windenergienutzung ausgewiesen sind. Für diese Vorrangplanung gilt das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Innerhalb dieser Vorrangflächen befinden sich vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten

Aufgrund des Verfahrensstandes der Regionalplanung wird hier nicht mehr mit Änderungen gerechnet. Entscheidend ist jedoch auch, dass sich aus der Potenzialflächenanalyse „Windenergie“ eine Positivplanung an dieser Stelle ergibt (s. Potenzialflächenanalyse, Stand: 31. August 2016). Es handelt sich zwar nur um eine vorläufige Grundlage, die jedoch noch dadurch unterstützt wird, dass der Windkraft laut gefestigter Rechtsprechung substantiell Raum gegeben werden muss. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag auf Zurückstellung für die Windkraftanlagen „Bönnesohl“ zurückzunehmen.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, dass die Thematik im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss eingehend erörtert worden sei.

Abschließend spricht sich Ratsmitglied Wahlenberg für den Vorschlag der Verwaltung aus.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu den Anlagen „Bönnesohl“ zurückzunehmen.